

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23¹

Keine analoge Anwendung des § 179a AktG auf Publikumskommanditgesellschaften

§ 179a AktG ist auf eine Publikums-gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nicht entsprechend anwendbar.

(Amtlicher Leitsatz)

AktG § 179a

Akad. Rat a.Z. Dr. Jonas Brinkmann, Bielefeld*

In seiner Entscheidung vom 8.7.2025 hat sich der BGH unter anderem mit der Frage beschäftigt, ob § 179a AktG analog auf Publikumskommanditgesellschaften anwendbar ist. Während der II. Zivilsenat bereits in einer Entscheidung vom 14.2.2022 einer analogen Anwendung der Vorschrift auf Kommanditgesellschaften im Allgemeinen eine Absage erteilt hat, ließ das damalige Urteil jedoch ausdrücklich die Frage offen, ob ggf. eine abweichende Beurteilung bei Publikumskommanditgesellschaften, deren Struktur einer Aktiengesellschaft angenähert sind, in Betracht kommt. In Ergänzung der Entscheidung von 2022 hat der BGH nunmehr auch die analoge Anwendung für derartige Gesellschaften abgelehnt.

I. Sachverhalt (vereinfacht)

Dem Verfahren lag ein Streit über die beabsichtigte Veräußerung der einzigen Immobilie einer Publikumskommanditgesellschaft zugrunde, deren ausdrücklich satzungsmäßiger Zweck im Erwerb, der Bebauung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bestand.

Bereits Ende Dezember 2019 übersandte die geschäftsführende Komplementärin der KG den Gesellschaftern eine Beschlussvorlage zur Veräußerung der Immobilie. Darin wurde auch dargelegt, dass geplant sei, den Veräußerungserlös an die Gesellschafter auszuschütten und die Gesellschaft anschließend zu liquidieren. Zwar stimmte die Mehrheit der Gesellschafter dem Beschluss zu, doch stellte ein Gericht in einem anschließenden Verfahren die Nichtigkeit sowohl dieses Gesellschafterbeschlusses als auch eines weiteren, die Zustimmung zu einem konkreten Kaufvertrag betreffenden Beschlusses fest. Die Beschlüsse wurden nämlich unzulässigerweise im schriftlichen Verfahren gefasst.

Im Frühjahr 2021 berief die KG daher eine Gesellschafterversammlung ein und ließ dort erneut über den Verkauf der Fondsimmoblie abstimmen. Der Beschlussvorschlag, der inhaltlich dem nichtigen Zustimmungsbeschluss entsprach, wurde mit 67 % der Stimmen angenommen. Ein Gesellschaf-

* Dr. Jonas D. Brinkmann ist Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Markus Artz) an der Universität Bielefeld und derzeit als Vertreter eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätig.

¹ Die Entscheidung ist u.a. veröffentlicht in MDR 2025, 1346 = NZG 2025, 1421 sowie für BGHZ vorgesehen.

ter, der bereits zuvor gegen die Veräußerung gestimmt hatte, erhob Klage gegen den neuen Beschluss. Er war der Auffassung, dass die Zustimmung nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen hätte erteilt werden dürfen.

Im Emissionsprospekt der KG war vorgesehen, dass wesentliche Beschlüsse der Gesellschaft – wie etwa der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien – einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen. Der Gesellschaftsvertrag enthielt jedoch keine entsprechende ausdrückliche Regelung: Zwar waren dort Grundstücksgeschäfte sowie ungewöhnliche Geschäfte von besonderer Bedeutung als Geschäfte genannt, für die die geschäfts- und vertretungsbefugten Komplementäre die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen mussten. Grundsätzlich sah der Gesellschaftsvertrag für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung jedoch nur eine einfache Mehrheit vor. Lediglich für bestimmte Entscheidungen – etwa zur Änderung des Gesellschaftsvertrags, des Investitionsplans oder zur Auflösung der Gesellschaft – war ausdrücklich eine 75 %-Mehrheit vorgeschrieben.

Das LG wies die Klage in erster Instanz ab² und das OLG bestätigte diese Entscheidung in der Berufungsinstanz³. Es ließ jedoch die Revision zu – beschränkt auf die Frage, ob § 179a AktG analog auf Publikumskommanditgesellschaften anzuwenden ist. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil des OLG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück.

II. Einführung in die wesentliche Problematik

Im Zentrum der hier besprochenen Entscheidung stand die Frage, ob die Zustimmung zur Veräußerung der Immobilie, die im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Gesellschaft ausgemacht hat, durch die Gesellschafterversammlung der KG mit einer einfachen Mehrheit erfolgen konnte. Neben der Auslegung des Gesellschaftsvertrags war insbesondere die analoge Anwendbarkeit von § 179a AktG i.V.m. § 179 Abs. 2 AktG zu klären.

§ 179a AktG schreibt für Aktiengesellschaften vor, dass sog. Gesamtvermögensgeschäfte – also Geschäfte, mit denen sich die Aktiengesellschaft zur Übertragung ihres ganzen Vermögens verpflichtet, ohne dass es sich um einen Fall des Umwandlungsgesetzes handelt – eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 179 AktG bedarf. § 179 AktG, der Satzungsänderungen betrifft, sieht in Abs. 2 wiederum ein Mehrheitserfordernis von $\frac{3}{4}$, mithin 75 %, des vertretenen Grundkapitals vor. Nach § 179a Abs. 1 S. 2 AktG kann die Satzung allenfalls strengere Vorgaben hinsichtlich des Mehrheitserfordernisses bei Gesamtvermögensgeschäften vorsehen.

Während eine analoge Anwendbarkeit des § 179a AktG auf Kommanditgesellschaften vom BGH bereits mit Urteil aus dem Jahr 2022 abgelehnt wurde, ließ die Entscheidung damals jedoch die Frage, ob eine analoge Anwendung zumindest für Publikumskommanditgesellschaften in Betracht kommt, explizit offen.⁴

Publikumsgesellschaften zeichnen sich durch eine breite Streuung des Gesellschaftseigentums aus, das sich auf zahlreiche Gesellschafter verteilt. Für diese Form der Beteiligungsstruktur sieht der Gesetzgeber insbesondere die Aktiengesellschaft als geeignete Rechtsform vor, deren rechtliche Ausgestaltung auf eine Vielzahl anonymer Anteilseigner zugeschnitten ist. Im Gegensatz dazu liegt Personengesellschaften als gesetzliches Leitprinzip das sog. intuitus-personae-Prinzip, also der Annahme einer engen und vertrauensvollen persönlichen Verbindung zwischen den Gesellschaftern, zugrunde.⁵ Gleichwohl wurden, insbesondere aus steuerrechtlichen Gründen, von der Kautelarpraxis

² LG Frankfurt a.M., Urt. v. 24.6.2022 – 3-14 O 41/2.

³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.9.2023 – 5 U 116/22 = NZG 2024, 153.

⁴ BGH, Urt. v. 15.2.2022 – II ZR 235/20 = NJW 2022, 1878 (1881 Rn. 36).

⁵ *Fleischer*, in: *MüKo-HGB*, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, Vor § 105 Rn. 6.

auch Publikumsgesellschaften entwickelt, die auf eine breite Streuung des Gesellschaftseigentums ausgelegt sind – namentlich die Publikumskommanditgesellschaft.⁶ Bei der Publikumskommanditgesellschaft handelt es sich in der Regel um eine GmbH & Co. KG, deren Initiatoren die Anteile an der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Komplementär-GmbH halten.⁷ Auf Grundlage eines vorformulierten Gesellschaftsvertrags akquirieren die Initiatoren anschließend durch Prospekte und ähnliche Werbemaßnahmen eine Vielzahl von Kommanditisten, die im Wesentlichen ausschließlich kapitalmäßig an der KG beteiligt sind.⁸

Weil es an speziellen gesetzlichen Vorschriften für die Publikumskommanditgesellschaften fehlte, sah sich der BGH in der Vergangenheit gezwungen, durch Rechtsfortbildung besondere Regeln für derartige Gesellschaften zu entwickeln, die einerseits das Personengesellschaftsrecht an die Anforderungen bei Massenbeteiligungen anpassen und andererseits Anleger vor Missbrauch schützen sollten.⁹

Vor diesem Hintergrund wurde die Frage nach der analogen Anwendbarkeit der die gesellschafterschützenden Vorgaben des § 179a AktG auf Publikumskommanditgesellschaften im Schrifttum lebhaft diskutiert, wobei sich ein vielschichtiges Meinungsbild entwickelt hat.¹⁰ Während einige bereits die BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2022, in der eine analoge Anwendung der Vorschrift für Kommanditgesellschaften grundsätzlich abgelehnt wird, für falsch halten¹¹ und daher (erst recht) eine Anwendung auf Publikumskommanditgesellschaften befürworteten dürften, wird mitunter eine analoge Anwendung auch für Publikumskommanditgesellschaften abgelehnt.¹² Teilweise wird dem BGH mit Blick auf die Entscheidung aus dem Jahr 2022 zugestimmt, aber eine analoge Anwendung des § 179a AktG speziell bei Publikumskommanditgesellschaften angenommen,¹³ teilweise wird auf die konkrete Ausgestaltung der Publikumskommanditgesellschaften im Innenverhältnis abgestellt und eine Analogie nur für gerechtfertigt gehalten, wenn die Gesellschafter nicht am Gesamtvermögensgeschäft beteiligt sind.¹⁴ Mitunter wird von den Befürwortern einer Analogie auch eine Beschränkung der Wirkung von § 179a AktG auf das Innenverhältnis vertreten.¹⁵

So vielfältig wie die vertretenen Meinungen zu der Frage sind auch die dabei vorgebrachten Argumente. Während diejenigen, die eine Analogie ablehnen, teilweise bereits die Existenz einer planwidrigen Regelungslücke und/oder die Vergleichbarkeit der Interessenlage verneinen,¹⁶ gehen andere zwar vom grundsätzlichen Vorliegen der Analogievoraussetzungen aus, verweisen jedoch auf den Grundsatz der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht im Außenverhältnis (§ 124 Abs. 4 S. 2 und 3 HGB), der einer Analogie entgegenstünde.¹⁷ Mitunter wird auch schlicht die Notwendigkeit einer Analogie mit Verweis darauf, dass Gesamtvermögensgeschäfte als Grundlagengeschäfte ohne-

⁶ *Fleischer*, in: MüKo-HGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, Vor § 105 Rn. 56.

⁷ *Fleischer*, in: MüKo-HGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, Vor § 105 Rn. 57.

⁸ *Fleischer*, in: MüKo-HGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, Vor § 105 Rn. 57.

⁹ *Fleischer*, in: MüKo-HGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, Vor § 105 Rn. 57.

¹⁰ Hierzu im Überblick BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 26–34.

¹¹ *Markworth*, ZPG 2023, 136; *Bachmann/Habighorst*, NZG 2024, 153 (157 f.).

¹² *Meyer*, GmbHR 2025, 1127 (1129); *Ebbinghaus/Metzen*, NZG 2022, 697 (701); *Keller/Schümmer*, DB 2022, 1625 (1628 ff.); *Prochnau/Reiff*, CB 2022, 387 (391 f.); *Reiff*, AG 2024, R44–R45; *Wagner/Bärenreuther*, NotBZ 2022, 338 (340); *Wentz*, WM 2022, 2262 (2268 f.).

¹³ *Habersack*, in: Staub, HGB, Großkommentar, Bd. 3, 6. Aufl. 2024, § 124 Rn. 80; *Hitzel*, MittBayNot 2023, 163 (170); *Tröger*, WuB 2022, 247 (250); *Witt*, ZGR 2022, 893 (908 f.).

¹⁴ *Lieder*, in: Oetker, HGB, Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 116 Rn. 16.

¹⁵ *Weitnauer*, GWR 2018, 1 (3).

¹⁶ *Keller/Schümmer*, DB 2022, 1625 (1628 ff.); *Wagner/Bärenreuther*, NotBZ 2022, 338 (340).

¹⁷ *Ebbinghaus/Metzen*, NZG 2022, 697 (701).

hin außerhalb der Vertretungsmacht der Geschäftsführer lägen, bezweifelt.¹⁸ Die Befürworter einer analogen Anwendung des § 179a AktG auf Kommanditgesellschaften insgesamt führen an, dass es nicht verständlich sei, warum Aktionäre weitergehenden Schutz haben sollten, als Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften.¹⁹ Zumal es bei § 179a AktG nicht nur um die Beteiligung der Gesellschafter an wesentlichen Entscheidungen ginge, sondern explizit auch um Minderheitenschutz.²⁰ Diejenigen, die eine analoge Anwendung der Vorschrift zumindest auf Publikumskommanditgesellschaften fordern, verweisen auf die strukturelle Vergleichbarkeit der beiden Gesellschaften und der daraus folgenden vergleichbaren Schutzbedürftigkeit der Gesellschafter.²¹

III. Die Entscheidung des BGH

Obwohl der BGH die Auffassung des OLG im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit des Zustimmungsbeschlusses teilt, also ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass kein 75 %-Quorum für den Beschluss galt, sondern eine einfache Mehrheit ausreichte (hierzu unter 2.), wurde das Berufungsurteil trotzdem aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Die bloße Feststellung der formellen Ordnungsgemäßheit des Beschlusses genügte nämlich nicht, um dessen Wirksamkeit zu bejahen – vielmehr sei auf einer zweiten Stufe auch eine inhaltliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen Treuepflichten der Mehrheit gegenüber der Minderheit erforderlich gewesen, die das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft unterlassen habe (hierzu unter 3.). Zunächst setzte sich der BGH allerdings mit der Frage auseinander, inwieweit die vom Berufungsgericht vorgenommene Beschränkung der Revision zulässig war (hierzu unter 1.).

1. Unzulässige Beschränkung der Revision

Das Berufungsgericht hatte die Revision nur für die Frage nach der analogen Anwendbarkeit des § 179a AktG auf Publikumskommanditgesellschaften zugelassen und damit begründet, dass die übrigen Umstände, aus denen sich ein 75 %-Quorum ergeben könnte, die Auslegung des konkreten Gesellschaftsvertrags, mithin eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung, erforderten.²² Der BGH wies indes daraufhin, dass eine auf einzelne Rechtsfragen beschränkte Revisionszulassung nur ausnahmsweise zulässig sei, wenn sich die jeweilige Rechtsfrage auf einen rechtlich selbstständigen, abtrennbaren Streitstoff beziehe.²³ Die dafür erforderliche rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit des Streitstoffteils dergestalt, dass kein Widerspruch zum nicht anfechtbaren Teil des Streitstoffs drohe, sah der BGH im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die verschiedenen Gründe, aus denen sich aus Sicht des Klägers ein 75 %-Quorum ergäbe, sind – wie der BGH feststellt – lediglich rechtliche Argumente für die formelle Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses und begründen daher keine verschiedenen Streitstoffe.²⁴ Dementsprechend war die Revisionsbeschränkung unzulässig und die Revision folglich unbeschränkt zulässig.²⁵

¹⁸ *Wentz*, WM 2022, 2262 (2268 f.).

¹⁹ *Heckschen*, GWR 2022, 174.

²⁰ *Bachmann/Habighorst*, NZG 2024, 153 (157 f.); in diesem Sinne auch *Heckschen*, GWR 2022, 174.

²¹ *Habersack*, in: Staub, HGB, Großkommentar, Bd. 3, 6. Aufl. 2024, § 124 Rn. 80; *Hitzel*, MittBayNot 2023, 163 (170); *Tröger*, WuB 2022, 247 (250); *Witt*, ZGR 2022, 893 (908 f.).

²² OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.9.2023 – 5 U 116/22, Nr. 5.

²³ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 12.

²⁴ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 13.

²⁵ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 11.

2. Formelle Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses

Als Ausgangspunkt der Prüfung der formellen Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses dient dem BGH der Gesellschaftsvertrag der KG: Sofern im Gesellschaftsvertrag Abweichungen vom dispositiven Einstimmigkeitsprinzip gem. §§ 109 Abs. 3 und Abs. 4, 164 Abs. 2 HGB vorgesehen sind, sei zu prüfen, ob auch der konkret in Frage stehende Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen ist.²⁶ Die Reichweite einer derartigen Mehrheitsklausel, die sowohl umfassend als auch enumerativ ausgestaltet sein kann und sogar konkludent möglich ist, sei durch Auslegung zu ermitteln.²⁷

Im vorliegenden Fall sah der Gesellschaftsvertrag der beklagten KG eine sog. allgemeine Mehrheitsklausel vor, wonach eine einfache Mehrheit grundsätzlich für alle Beschlüsse genügte und die sodann durch eine Ausnahmeregelung („soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist“) begrenzt wurde. Auch für die Auslegung von allgemeinen Mehrheitsklauseln gelten, wie der BGH ausführt, die allgemeinen Grundsätze – insbesondere existiere weder eine Auslegungsregel, nach der eine allgemeine Mehrheitsklausel restriktiv auszulegen sei, noch sei die formelle Reichweite einer derartigen Klausel per se auf gewöhnliche Geschäfte beschränkt.²⁸ Dementsprechend prüft der BGH sodann, ob eine gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Ausnahme vom einfachen Mehrheitsprinzip für den konkreten Beschlussgegenstand existiert.²⁹

a) Keine gesetzliche Ausnahme aus § 179a AktG i.V.m. § 179 Abs. 2 AktG analog

Als einzig in Betracht kommende Möglichkeit, aus der sich ein gesetzliches 75 %-Quorum ergeben könnte, prüft der *II. Zivilsenat* sodann die Frage einer analogen Anwendbarkeit der §§ 179a, 179 Abs. 2 AktG und lehnt dies im Ergebnis ab.³⁰

Ausführlich geht der BGH dabei zunächst auf die verschiedenen oben bereits erwähnten im Schrifttum vertretenen Auffassungen ein und schließt sich letztlich der ablehnenden Auffassung an.³¹ Nach Ansicht des BGH fehlt es bereits an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.³² Der BGH argumentiert, dass der Gesetzgeber im Rahmen verschiedener, im Kontext mit der Frage stehenden Gesetzgebungsverfahren (etwa zum KAGB oder zum MoPeG) trotz Bekanntheit des Problems keine explizite Regelung getroffen hat.³³ Zudem führt der BGH gegen eine planwidrige Regelungslücke aus, dass eine Analogie vom Standpunkt des Gesetzes selbst, gemeint sei die dem Gesetz zugrunde liegende Regelungsabsicht, der mit dem Gesetz verfolgte Zweck und der gesetzgeberische Plan, zu beurteilen ist.³⁴ Daraus schließt der BGH sodann, dass allein die dem Gesetz zugrundeliegende typisierende Betrachtung maßgeblich sei.³⁵ Da allerdings § 179a AktG selbst nicht nach der konkreten Ausgestaltung einer Aktiengesellschaft differenziert, könne es deshalb, so der BGH weiter, auch mit Blick auf die Frage der analogen Anwendung nicht auf die konkrete Ausgestaltung einer Kommanditgesellschaft ankommen.³⁶

²⁶ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 21.

²⁷ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 21 f.

²⁸ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 22.

²⁹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 23 ff.

³⁰ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 24 ff.

³¹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 27 ff.

³² BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 37 ff.

³³ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 38.

³⁴ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 39.

³⁵ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 39.

³⁶ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 39.

Auch fehle es nach Auffassung des BGH an einer Vergleichbarkeit der Interessenlage.³⁷ Während nämlich § 179a AktG dazu diene, die Beteiligung der Gesellschafter der Aktiengesellschaft bei Gesamtvermögensgeschäften sicherzustellen, sei dies bei Personengesellschaften grundsätzlich bereits durch den dort allgemein verankerten Beschlussvorbehalt gewährleistet.³⁸ Denn entweder handelt es sich bei Gesamtvermögensgeschäften – wie teilweise vertreten – um Grundlagengeschäfte, die bereits nicht zur Geschäftsführung i.S.d. § 715 BGB bzw. § 116 HGB fallen oder es handelt sich zumindest in der Regel um außergewöhnliche Geschäfte i.S.d. § 715 Abs. 2 S. 2 BGB bzw. § 116 Abs. 2 S. 1, Hs. 2 HGB, sodass grundsätzlich ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich ist.³⁹ Dementsprechend wäre im Allgemeinen bei Personengesellschaften ohnehin nicht nur eine Beteiligung der Gesellschafter bei Gesamtvermögensgeschäften sichergestellt, sondern auch ein Minderheitenschutz bei diesen Geschäften gewährleistet. Zwar seien die Regelungen dispositiv und könnten daher durch Mehrheitsklauseln und/oder Stimmrechtsbeschränkungen eingeschränkt werden, dem hätte sich der jeweilige Gesellschafter durch seinen Beitritt in die Gesellschaft dann allerdings sehenden Auges unterworfen, sodass er nicht entsprechend schutzbedürftig sei.⁴⁰ Zudem sei auch ein Gesellschafter einer solchen Gesellschaft nicht vollständig schutzlos gestellt, da er gerichtlich gegen den Mehrheitsbeschluss vorgehen könne und im Rahmen der dann erforderlichen materiellen Überprüfung des Beschlusses die (im Vergleich zur Aktiengesellschaft strengeren) Treuepflichten der Mehrheit gegenüber der Minderheit zu berücksichtigen seien.⁴¹

Ferner seien auch die strukturellen Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften zu berücksichtigen, die sich in Form einer unterschiedlichen Machtbalance der Gesellschaftsorgane ausdrücken und generell eine geringere Schutzbedürftigkeit von Kommanditisten im Vergleich zu Aktionären begründen.⁴² Zumal die Rechte der Kommanditisten im Rahmen des MoPeG kürzlich sogar zusätzlich gesetzlich gestärkt wurden.⁴³

Zudem weist der BGH auch darauf hin, dass durch eine analoge Anwendung des § 179a AktG auf Publikumskommanditgesellschaften ein tragendes Prinzip des Rechts der Personenhandelsgesellschaften – gemeint ist die Klarheit der Vertretungsbefugnis im Interesse des Handelsverkehrs, wie sie insbesondere in den Vorgaben zur Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis nach § 124 Abs. 4 S. 2, S. 3 HGB statuiert ist – ohne unmittelbare Rechtsgrundlage gefährdet würde.⁴⁴ Denn Dritte könnten in der Regel gar nicht zuverlässig beurteilen, ob es sich bei einem konkreten Vertrag um einen Gesamtvermögensvertrag handelt, zumal bei Personengesellschaften eine geringere Bilanzpublizität bestünde.⁴⁵ Erst recht würde das Prinzip der Klarheit der Vertretungsbefugnis beeinträchtigt, wenn man die Analogie lediglich auf Publikumskommanditgesellschaften oder gar Gesellschaften, die ihrer internen Struktur her Aktiengesellschaften angenähert sind, beschränken würde, da in diesem Fall der redliche Geschäftsverkehr nicht nur feststellen müsste, ob es sich um ein Gesamtvermögensgeschäft handelt, sondern zudem die interne Struktur der Gesellschaft ermitteln müsste.⁴⁶

³⁷ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 40 ff.

³⁸ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 40.

³⁹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 41 ff.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 44.

⁴¹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 45.

⁴² BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 46.

⁴³ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 46.

⁴⁴ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 48.

⁴⁵ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 49 f.

⁴⁶ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 53.

b) Kein 75 %-Quorum aus dem Gesellschaftsvertrag

Auch mit Blick auf die durch das Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Gesellschaftsvertrags findet der BGH keine Rechtsfehler.⁴⁷

Da der Gesellschaftsvertrag nur anhand des schriftlichen Vertrags selbst auszulegen sei, sind insbesondere die Angaben im Emissionsprospekt, wonach maßgebliche Beschlüsse wie der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien einer Mehrheit von 75 % bedürften, nicht relevant.⁴⁸

Die Zustimmung zur Veräußerung der Immobilie fiel nach Auffassung des BGH auch unter keinen der ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag genannten Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit angeordnet wurde.⁴⁹

Diesbezüglich stellt der BGH zunächst fest, dass die Veräußerung der Immobilie – wenngleich derartige Geschäfte nicht vom ausdrücklichen Gesellschaftsgegenstand erfasst sind – gleichwohl unter den Gesellschaftsgegenstand fiel, sodass weder ein Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag noch eine dem 75 %-Quorum unterfallende Änderung des Gesellschaftsvertrags vorlag.⁵⁰ Denn, obwohl der Gesellschaftsgegenstand ausdrücklich nur den Erwerb und die Verwaltung von Immobilien, nicht aber deren Veräußerung nannte, sei die Veräußerung von Immobilien bei einer Gesamtbetrachtung des Gesellschaftsvertrags ebenfalls vom Gesellschaftsgegenstand erfasst.⁵¹ Dies folge nach dem BGH bereits aus der Vorgabe, dass die Geschäftsführung für derartige Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung benötige – eine Vorschrift, die nur Sinn habe, wenn auch Immobilienveräußerungen zum Gesellschaftsgegenstand gehören.⁵²

Auch der Umstand, dass es sich bei der dem Zustimmungsbeschluss zugrundeliegenden Immobilie um die einzige Immobilie der Gesellschaft handelte, führte nicht dazu, dass die Veräußerung einen Verstoß gegen den Gesellschaftszweck zur Folge gehabt hätte. Denn auch nach Veräußerung der Immobilie war die Verfolgung des Gesellschaftsgegenstands weiterhin möglich – es hätte lediglich des Erwerbs einer anderen Immobilie oder grundstücksgleicher Rechte bedurft.⁵³

Ferner sei der Zustimmungsbeschluss nicht als dem 75 %-Quorum unterliegende Gesellschaftsaufscheidungsentscheidung zu werten.⁵⁴ Selbst unter Beachtung der zusätzlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage versendet wurden und aus denen sich die zukünftig beabsichtigte Liquidation der Gesellschaft entnehmen lässt, wurde mit der Zustimmung über die Veräußerung der Immobilie noch keine Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft selbst getroffen.⁵⁵ Vielmehr war diese Entscheidung einem gesonderten Liquidationsbeschluss vorbehalten und eine solche Entscheidung auch durch die Veräußerung der Immobilie nicht faktisch vorweggenommen.⁵⁶ Denn anstelle der beabsichtigten Ausschüttung der Verkaufserlöse sei nach der Veräußerung auch die Fortführung der Gesellschaft durch Reinvestition der Erlöse in ein anderes Objekt nicht ausgeschlossen gewesen.⁵⁷

⁴⁷ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 55.

⁴⁸ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 58.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 59 ff.

⁵⁰ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 59.

⁵¹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 60.

⁵² BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 60.

⁵³ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 61.

⁵⁴ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 62.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 65.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 65.

⁵⁷ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 65.

Schließlich stellt der BGH fest, dass das Berufungsgericht zutreffend davon ausging, dass eine erweiternde Auslegung des Gesellschaftsvertrags dahingehend, dass das 75 %-Quorum für weitere als die dort genannten Fälle gelte, nicht in Betracht komme, da die Aufzählung enumerativ zu verstehen sei.⁵⁸

3. Erfordernis einer inhaltlichen Prüfung des Beschlusses

Als gleichwohl rechtsfehlerhaft sieht der BGH das Urteil des Berufungsgerichts allerdings deshalb an, weil sich dort mit der Feststellung der formellen Wirksamkeit begnügt wurde und eine inhaltliche Prüfung des Beschlusses vollständig unterblieben ist.⁵⁹ Eine wirksame Mehrheitsentscheidung setze allerdings neben der formellen Legitimation (also insbesondere der Einhaltung der vorgeschriebenen Mehrheit) auch die materielle Legitimation (also der inhaltlichen Berechtigung des Beschlusses) voraus.⁶⁰ Insofern sei also eine zweistufige Prüfung erforderlich.⁶¹ Auf der zweiten Stufe sei dabei die Vereinbarkeit des Inhalts des fraglichen Beschlusses mit den Treuepflichten der Mehrheit gegenüber der Minderheit zu überprüfen.⁶² Dabei gilt, dass ein Beschluss, der in schlechthin unverzichtbare oder relativ unentziehbare Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Gesellschafters eingreift, die Treuwidrigkeit indiziert. Unter relativ unentziehbaren Mitgliedschaftsrechten sind dabei solche Mitgliedschaftsrechte zu verstehen, die nur mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters oder nur aus wichtigem Grund entzogen werden können.⁶³ Der Nachweis, dass der Beschluss also im Einzelfall nicht treuwidrig war, da die Entscheidung im Interesse der Gesellschaft geboten war und dem betroffenen Minderheitsgesellschafter auch zumutbar gewesen ist, hat die Gesellschaft zu erbringen.⁶⁴ Aber auch Entscheidungen, die nicht in schlechthin unverzichtbare oder relativ unentziehbare Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Gesellschafters eingreifen, können im Einzelfall mit den Treuepflichten der Gesellschafter unvereinbar sein – hier haben allerdings die unterlegenen Minderheitsgesellschafter den Nachweis der Treuwidrigkeit zu führen.⁶⁵

Im vorliegenden Fall sieht der BGH einen konkreten Anlass zur Prüfung eines treuwidrigen Missbrauchs darin, dass mit der Beschlussfassung über die Veräußerung der Immobilie möglicherweise beabsichtigt war, die für eine Liquidationsentscheidung erforderliche qualifizierte Mehrheit zu umgehen.⁶⁶ Es könnte nämlich die Absicht bestanden haben, durch die Veräußerung der Immobilie Tatsachen zu schaffen, die die Liquidation der Gesellschaft unumkehrbar einleiten und damit letztlich sicherstellen sollten, dass das erforderliche Quorum bei einer späteren Beschlussfassung über die Liquidation erreicht wird.⁶⁷ Da sich der BGH jedoch aufgrund der bisherigen Tatsachenfeststellung der Instanzgerichte außerstande sah, die mögliche Treuwidrigkeit des Zustimmungsbeschlusses abschließend zu bestimmen, verwies er das Urteil zurück an das Berufungsgericht, das die hierzu erforderlichen Tatsachen feststellen kann.⁶⁸

⁵⁸ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 66.

⁵⁹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 69 ff.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 70.

⁶¹ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 70.

⁶² BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 70.

⁶³ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 70.

⁶⁴ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 70.

⁶⁵ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 70.

⁶⁶ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 72.

⁶⁷ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 72.

⁶⁸ BGH, Urt. v. 8.7.2025 – II ZR 137/23, Rn. 72 f.

IV. Bewertung der Entscheidung

Aus praktischer Perspektive ist das hier besprochene Urteil insbesondere wegen der höchstinstanzlichen Klärung der offenen Frage nach der analogen Anwendbarkeit des § 179a AktG bedeutsam. Aber auch aus didaktischer Sicht handelt es sich um eine höchst interessante Entscheidung, deren Sachverhalt sich als Grundlage für eine Fortgeschrittenenklausur anbietet und deren Lösung durch den BGH in den Entscheidungsgründen fast lehrbuchartig ausgeführt wird. Auch in den zentralen Ergebnissen ist die Entscheidung des BGH überzeugend.

Der Ablehnung der analogen Anwendung des § 179a AktG auf Publikumscommanditgesellschaften ist im Grunde zuzustimmen, wenngleich die Ausführungen in Bezug auf das Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke durchaus kritisch zu beurteilen sind.

Die vom BGH diesbezüglich angeführte Untätigkeit des Gesetzgebers in Kenntnis einer möglichen Regelungslücke bei einem Gesetzgebungsverfahren, das in einem Sachzusammenhang mit der fraglichen Regelungslücke steht, ist zwar ein häufig gegen Analogien vorgebrachtes, gleichwohl allerdings grundsätzlich wenig überzeugendes Argument:⁶⁹ Denn die Annahme, dass in der Untätigkeit des Gesetzgebers eine bewusste Entscheidung gegen eine entsprechende Regelung einer möglichen Gesetzeslücke war, dürfte oftmals nicht der Realität des Gesetzgebungsprozesses entsprechen, in dem es dem Gesetzgeber regelmäßig um die Regelung bestimmter konkreter Konstellationen geht, ohne dass dabei berücksichtigt wird, welche weiteren im Regelungszusammenhang stehenden Fragen möglicherweise ebenfalls offen sind. Die Schwäche einer derartigen Argumentation scheint allerdings auch der BGH anzuerkennen, der deshalb für den Fall, dass man das „Schweigen der Gesetzgebungsmaterialien [...] nicht für ausreichend hält“ ein weiteres Argument gegen eine planwidrige Regelungslücke anführt.

Aber auch das Argument, dass die fehlende Typisierung i.R.d. § 179a AktG der Annahme einer planwidrigen Regelungslücke im Kontext der Publikumscommanditgesellschaft entgegensteht, überzeugt aus zweierlei Gründen nicht: Zunächst scheint die Argumentation des BGH ungeeignet, das Fehlen einer Regelungslücke im Bereich des Personengesellschaftsrechts zu verneinen. Denn es trifft zwar zu, dass Regelungslücken – in denen sich letztlich eine Unvollständigkeit des Gesamtrechtsystems manifestiert – oftmals durch den Vergleich mit anderen Regelungskomplexen erkennbar werden. Nämlich wenn in einem Regelungskomplex für eine bestimmte Konstellation eine Lösung als interessengerecht angeordnet wird, die in einem anderen, ähnlichen Regelungskontext nicht vorgesehen ist. Im vorliegenden Fall zeigt der Vergleich zwischen dem Aktienrecht und dem Personengesellschaftsrecht, dass im Aktienrecht mit § 179a AktG eine Regelung existiert, die zwingend sicherstellt, dass die Aktionäre bei Gesamtvermögensgeschäften einerseits überhaupt beteiligt werden und andererseits durch Vorgabe einer qualifizierten Mehrheit auch Minderheiten mit Blick auf derartige Geschäfte geschützt werden, während hingegen in Bezug auf Personengesellschaften keine derartige *zwingende* Regelung existiert. Ob es sich bei dem Fehlen einer entsprechenden Regelung im Personengesellschaftsrecht um eine Regelungslücke handelt, ist zudem durch Auslegung zu ermitteln – dabei allerdings, wie der BGH es tut, bereits das Regelungskonzept des anderen Regelungskomplexes heranzuziehen, verwischt die Grenzen zwischen Feststellung der Regelungslücke und der Bestimmung der vergleichbaren Interessenlage. Die beiden Schritte sollten jedoch, wenngleich sie oftmals eng miteinander verwoben sind, möglichst getrennt beurteilt werden. Denn andernfalls droht die Gefahr, eine Regelungslücke vorschnell zu verneinen, weil ein Regelungskomplex, aus dem möglicherweise eine Vorschrift zur analogen Anwendung herangezogen werden könnte, letztlich wegen unterschiedlicher Interessenlagen nicht passt. Aber in derartigen Fällen kann gleichwohl eine

⁶⁹ Insofern ebenfalls kritisch Tröger, NZG 2025, 1421 (1429).

ausfüllungsbedürftige Regelungslücke bestehen. Anders formuliert, könnte das Fehlen eines zwingenden Minderheitenschutzes der Gesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft bei Gesamtvermögensgeschäften selbst dann eine Regelungslücke sein, wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass der in § 179a AktG vorgesehene Schutzmechanismus für diese Fälle ungeeignet ist.

Aber auch inhaltlich ist das Argument nicht überzeugend. Wenn der BGH geltend macht, dass in § 179a AktG typisiert und nicht nach der Ausgestaltung der konkreten Aktiengesellschaft differenziert wird und daher die Möglichkeit zur Differenzierung hinsichtlich der Ausgestaltung der Publikumsgesellschaften ablehnt, ist dies nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. Denn diese Argumentation verkennt, dass hier verschiedene Regel-Ausnahme-Fälle zugrunde liegen. Mit Blick auf das Aktienrecht werden durch die Typisierung auch Konstellationen erfasst, in denen ein Schutz der Aktionäre ausnahmsweise nicht erforderlich wäre. Denn als Regelfall liegt hier die Schutzbedürftigkeit der Aktionäre zugrunde, die wegen der Besonderheiten der Aktiengesellschaft als regelmäßige Publikumsgesellschaft vom Gesetzgeber angenommen wird. Im Bereich des Personengesellschaftsrechts liegt es genau andersherum – im Regelfall besteht (jedenfalls, wenn man der BGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2022 folgt) keine besondere Schutzbedürftigkeit der Gesellschafter, die mögliche Schutzbedürftigkeit der Gesellschafter stellt also den Ausnahmefall dar. Dass der Gesetzgeber den Schutz des § 179a AktG (etwa aus Gründen der Rechtsklarheit) auch auf ausnahmsweise nicht schutzbedürftige Aktionäre erstreckt, lässt sich nicht als Argument anführen, dass der Gesetzgeber im umgekehrten Fall, in denen grundsätzlich nicht schutzbedürftige Gesellschafter ausnahmsweise schutzbedürftig sind, ebenfalls nicht differenzieren will. Ganz im Gegenteil spräche die überschießende Einbeziehung von ausnahmsweise nicht schutzbedürftigen Aktionären eher dafür, dass der Gesetzgeber lieber Zuviel als Zuwenig Schutz der Gesellschafter wollte und daher – eine entsprechende Schutzbedürftigkeit von Gesellschaftern einer Publikumskommanditgesellschaft unterstellt – auch diese soweit notwendig hätte schützen wollen.

Aber selbst, wenn die Verneinung einer planwidrigen Regelungslücke durch den BGH wenig stichhaltig ist, so ist jedenfalls die Begründung der fehlenden Vergleichbarkeit hinsichtlich der Interessenlagen beachtlich.⁷⁰ Dabei arbeitet der BGH die strukturellen Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Publikumskommanditgesellschaften präzise heraus und begründet damit schlüssig, warum eine Analogie hier nicht angezeigt ist. Im Kern geht es um die unterschiedlichen dogmatischen Grundkonzeptionen von Personengesellschaften und Aktiengesellschaften. Aktiengesellschaften sind konzeptionell gerade auf eine breite Streuung des Kapitals und eine einfache Handelbarkeit der Anteile ausgelegt, was sich unter anderem in der Satzungsstrenge widerspiegelt. Bei Personengesellschaften geht der Gesetzgeber hingegen von einer engeren Beziehung zwischen den Beteiligten aus, weshalb hier eine erheblich größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der internen Struktur besteht. Diese Flexibilität wäre jedoch erheblich eingeschränkt, würden die Schutzvorschriften des Aktienrechts stets analog angewendet, wenn die Ausgestaltung einer konkreten Personengesellschaft diese einer Aktiengesellschaft annähert. Daher überzeugt die Argumentation des BGH, wonach der Gesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft mit Mehrheitsklausel bereits deshalb weniger schutzbedürftig ist als ein Aktionär, weil er sich bewusst für eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaftsform entschieden hat. Es liegt in der Verantwortung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, sich vor dem Beitritt eingehend mit dem Gesellschaftsvertrag und dessen Regelungen vertraut zu machen. Sieht er sich hierzu etwa mangels Zeit oder Fachkenntnis nicht in der Lage, steht ihm mit der Aktiengesellschaft eine Beteiligungsform offen, die der Gesetzgeber gerade für Anleger konzipiert hat, die sich rein kapitalmäßig beteiligen möchten, ohne sich persönlich mit der Gesell-

⁷⁰ A.A. Tröger, NZG 2025, 1421 (1429).

schaft auseinandersetzen zu müssen. Umgekehrt gilt: Da der Gesetzgeber mit der Aktiengesellschaft eine Rechtsform geschaffen hat, die den Schutz rein kapitalmäßig beteiligter Minderheitsgesellschafter sicherstellt, besteht kein Anlass, andere Gesellschaftsformen in ihrer vertraglichen Gestaltungsfreiheit einzuschränken, um einen vergleichbaren Schutz zu erreichen. Zumal, wie der BGH zutreffend feststellt, bei Personengesellschaften in anderer Hinsicht ein stärkerer Schutz der Gesellschafter begründet wird – sei es über die im Vergleich zur Aktiengesellschaft größere Bedeutung der Gesellschafterversammlung, sei es über die wegen der aus dem *intuitus-personae*-Prinzip folgenden stärkeren Treuepflichten der Gesellschafter untereinander.

Auch die Auslegung des konkreten Gesellschaftsvertrags durch den BGH lässt keine Kritik zu – sie erfolgt geradezu vorbildlich stringent, logisch und einleuchtend und könnte etwa von Studierenden als Muster einer gelungenen Auslegung herangezogen werden.

Die Begründung für die Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils ist ebenfalls überzeugend. Die vom BGH vorgeschriebene zweistufige Prüfung von formeller Legitimation auf einer ersten Ebene und inhaltlicher Legitimation auf einer zweiten Ebene ermöglicht ausgewogene und gerechte Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftermehrheit und -minderheit.

V. Fazit

Inhaltlich stellt das Urteil des *II. Zivilsenats* eine folgerichtige Weiterentwicklung der BGH-Entscheidung vom 15.2.2022 dar.⁷¹ Der für die Praxis relevanten höchstrichterlichen Klärung der Streitfrage über die analoge Anwendung des § 179a AktG auf Publikumshandelsgesellschaften ist im Ergebnis zuzustimmen. Teilweise wird aus der Argumentation des BGH auch die Nichtanwendbarkeit des § 179a AktG auf KGaA geschlossen.⁷²

Aufbau und Argumentation der Entscheidung sind in weiten Teilen geradezu mustergültig. Positiv hervorzuheben sind etwa die stringente Auslegung des Gesellschaftsvertrags und die Ausführungen zur zweistufigen Prüfung von Gesellschaftsbeschlüssen, die Studierenden eine klar strukturierte Prüflogik an die Hand gibt. Dies in Kombination mit dem aus didaktischer Sicht sehr klausurgeeigneten Sachverhalt lässt darauf schließen, dass das Urteil nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Ausbildung vielfach rezipiert werden dürfte.

⁷¹ Hippeli, jurisPR-HaGesR 9/2025 Anm. 1.

⁷² Schmitt/Bönninger, GWR 2025, 379.